

## Erläuterungen zum Antrag auf Vereinspauschale 2021

1. Bitte füllen Sie den Antrag **vollständig** aus.
2. Der Antrag muss **spätestens am 01. März 2021** beim Landratsamt eingegangen sein. Es handelt sich hierbei um eine Ausschlussfrist. Später eingehende Anträge können daher grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden. **Um ggf. fehlende Unterlagen nachreichen zu können, warten Sie bitte nicht bis zum letzten Tag mit der Einreichung der Anträge.**
3. Voraussetzung für eine Förderung ist die steuerrechtliche Gemeinnützigkeit. Sie kommt in einer Anerkennung des zuständigen Finanzamtes zum Ausdruck. **Fragen Sie bitte im Zweifelsfall rechtzeitig beim zuständigen Finanzamt an, falls die Gemeinnützigkeit Ihres Vereins länger Zeit nicht mehr geprüft worden sein sollte.**
4. Das tatsächliche Beitragsaufkommen (Ist-Aufkommen) des Vereins bezieht sich auf das Vorjahr (2020). Für die Ermittlung des Soll-Aufkommens sind die Mitgliederzahlen zum Stand 1. Januar des Förderjahres (2021) maßgebend. Außerdem müssen die Mitgliederzahlen in den Anträgen mit der Bestandserhebung des BLSV übereinstimmen.
5. Die Liste mit den anerkannten Lizenzen finden Sie im Internet unter: [www.rottal-inn.de/vereinspauschale](http://www.rottal-inn.de/vereinspauschale)
6. **Für die Beantragung der Vereinspauschale 2021 können ausnahmsweise alle Lizenzen, die nach dem 1. März 2020 abgelaufen sind, auch ohne eine Fortbildung bzw. Verlängerung als gültig angesehen werden.** Sollte sich eine Lizenz aufgrund einer Verlängerung zum Antragsstichtag beim Fachverband befinden, ist vom beantragenden Verein ein entsprechendes **Bestätigungsschreiben des Fachverbandes** vorzulegen.
7. Neben einer Volllizenz kann auf Seite 3 des Antrags auch eine vorhandene Zusatzlizenz des Übungsleiters eingetragen werden, wenn dieser Übungsleiter die Zusatzausbildung ebenfalls aktiv im Verein einsetzt. Welche Zusatzausbildungen förderrechtlich anerkannt sind, finden Sie ebenfalls auf der unter Ziffer 5 genannten Liste des Bayerischen Staatsministerium des Innern.
8. Falls ein Übungsleiter noch bei einem weiteren Verein tätig ist, muss dieser sowohl auf Seite 3 wie auch auf Seite 4 des Antrages (Übungsleiter in weiteren Vereinen) eingetragen werden. **Sofern auf der Erklärung „Lizenzinhaber/-in“ vom Lizenzinhaber angegeben wird, dass die dazugehörige C- bzw. C- und B-Lizenz bei keinem weiteren Verein eingereicht wird, wird eine A- oder B-Lizenz (Zusatzlizenz) auch ohne vorgelegte C-Lizenz mit insgesamt 975 Mitgliedereinheiten bewertet. Wird eine A- oder B-Lizenz bei zwei Vereinen eingesetzt, dann wird die Mitgliedereinheit (975 ME) auf diese beiden Vereine aufgeteilt.** Auch diese Erklärung finden Sie im Internet unter: [www.rottal-inn.de/vereinspauschale](http://www.rottal-inn.de/vereinspauschale)
9. Eine Vereinsmanager C-Lizenz kann grundsätzlich einmalig bei einem Verein als eine grundständige Lizenz mit 650 ME berücksichtigt werden, wenn neben dieser Lizenz mindestens noch eine weitere grundständige sportbezogene Trainer- oder Übungsleiterlizenz mit 650 ME in diesem Verein berücksichtigt wird. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, kann eine Vereinsmanager C-Lizenz wie bislang nur als Zusatzlizenz anerkannt werden. Eventuell weitere Vereinsmanager C-Lizenzen im Verein (zweite, dritte,...) können wie bisher nur als Zusatzlizenz mit 325 ME Berücksichtigung finden.
10. Der Vereinsvorsitzende trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der Antragsangaben, insbesondere dafür, dass tatsächlich alle zur Berücksichtigung vorgelegten Übungsleiterlizenzen aufgrund von Vereinbarungen tatsächlich Einsatz im Übungsbetrieb des Vereines finden.